

**Vereinbarung über die Datenverarbeitung
und -nutzung zum Zweck der Abrechnung im Rahmen der HzV**

zwischen der



AOK Baden-Württemberg

Heilbronner Str. 184, 70191 Stuttgart

vertreten durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Dr. Christopher Hermann,

- nachstehend **Auftraggeberin** genannt –

und der



HÄVG Rechenzentrum AG,

vertreten durch den Vorstände Dr. Jochen Rose und Werner Marienfeld

Edmund-Rumpler-Str. 2, 51149 Köln,

- nachstehend **Auftragnehmerin** genannt -

Präambel

Ziel dieses Auftragsverhältnisses ist unter Beachtung des § 80 V SGB X die datenschutzkonforme Umsetzung der Abrechnung von Leistungen, die im Rahmen des Vertrages zur Durchführung der Hausarztzentrierten Versorgung zwischen der AOK Baden-Württemberg, der HÄVG Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft eG, MEDIVERBUND AG, Deutschen Hausärzteverband Landesverband Baden-Württemberg e.V. und MEDI Baden-Württemberg e.V. i.d.F. der Änderungsvereinbarung („HzV-Vertrag“), von den teilnehmenden Hausärzten erbracht werden.

§ 1 Auftrag

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die Abrechnung von Leistungen der Hausärzte auf der Grundlage des HzV-Vertrages durch die Auftragnehmerin. Die Abrechnung erfolgt in fünf Hauptschritten:
1. Datenannahme der Abrechnungsdaten des Hausarztes
 - die Entgegennahme der Abrechnungsdaten, die die am HzV-Vertrag teilnehmenden Hausärzte im Auftrag der Auftraggeberin direkt an die Auftragnehmerin online und verschlüsselt übermitteln
 - die Entschlüsselung der Abrechnungsdaten
 - Import der Abrechnungsdaten in die Abrechnungsdatenbank der Auftragnehmerin und Administration dieser Abrechnungsdatenbank
 2. Validierung der Abrechnungsdaten, Erstellung und Versand der Abrechnungsdatei inkl. Korrekturverfahren an Auftraggeberin
 - die Prüfung der Abrechnungsdaten auf inhaltliche und formale Korrektheit gemäß HzV-Vertrag (Validierung)
 - die Information des am HzV-Vertrag teilnehmenden Hausarztes über korrekten Eingang der Abrechnungsdaten, sowie im Falle inhaltlich oder formal fehlerhafter Abrechnungsdaten und abschließend mit der Abrechnung
 - die Erstellung der Quartalsabrechnung (Abrechnungsdatei) auf der Grundlage des vertragspezifischen Prüf- und Regelwerks des HzV Vertrages
 - Übermittlung dieser Abrechnungsdatei an die Auftraggeberin zur Prüfung auf Richtigkeit
 3. Datenannahme der Abrechnungsantwort der Auftraggeberin
 - der Empfang der Abrechnungsantwort der Auftraggeberin und Prüfung der abgelehnten Abrechnungspositionen der Auftraggeberin in einer Iteration bis zur Fehlerfreiheit
 4. Erstellung der AOK-Abrechnung und der Auszahlungsdatei

- Erstellung der finalen Abrechnungsdatei („AOK-Abrechnung“) für die Auftraggeberin nach einem Abrechnungslauf
 - Erstellung einer Auszahlungsdatei (DTAUS, HzV Auszahlungsdatei) ohne Versichertenbezug auf Basis der erstellten Quartalsabrechnung, die zur elektronischen Verarbeitung von Auszahlungsbeträgen von Banken verwandt wird
5. Erstellung und Versand der Abrechnungsnachweise an die Hausärzte
- Erstellung arztbezogener Abrechnungsnachweise auf Basis der erstellten Quartalsabrechnung und Versand an die teilnehmenden Hausärzte

Eine ausführliche Beschreibung der Leistungen der Auftragnehmerin enthält **Anhang A**.

- (2) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2011 in Kraft und umfasst ausschließlich die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung der Abrechnungsdaten für Q 1, Q 2 und Q 3/2011 gemäß HzV-Vertrag. Sie tritt mit Ablauf der in § 4 dieser Vereinbarung vorgesehenen Speicher- und Sperrfristen für die Abrechnungsdaten aus Q 3/2011 außer Kraft.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere
- a) eine Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Datenschutzbestimmungen, die nicht innerhalb von 6 Wochen nach schriftlicher Aufforderung durch den jeweils anderen Vertragspartner beseitigt wird;
 - b) eine Gesetzesänderung oder eine Änderung der Rechtsprechung, die dazu führt, dass dieser Vertrag nicht mehr in der zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Fassung durchgeführt werden kann und dieses Hindernis nicht durch eine Vertragsanpassung nach § 13 Abs. 1 dieses Vertrages beseitigt werden kann.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 2

Art, Zweck und Umfang einzelner Erhebungs-, Verarbeitungs- und Nutzungsvorgänge

- (1) Zweck der Auftragsdatenverarbeitung durch die Auftragnehmerin ist die Abrechnungsprüfung und Erstellung einer Quartalsabrechnung des HzV-Vertrages für die Auftraggeberin gemäß Anlage 12 zum HzV-Vertrag; weitere Einzelheiten regelt **Anhang A**.
- (2) Zur Durchführung dieses Auftrags erfolgt wie im Folgenden näher erläutert eine Datenerhebung. Die Auftragnehmerin erhält durch den Hausarzt über die jeweilige Abrechnungsdatei verschlüsselte Daten über verschlüsselte Kommunikationskanäle online übermittelt und leitet diese ebenfalls online nach Erstellung der Abrechnung als Abrechnungsdatei über einen verschlüsselten Übertragungsweg an die Auftraggeberin weiter:

- a) Grundsätzliche Angaben zur Abrechnungsdatei (Identifikator / Format / Schema)
- b) Angaben zum abrechnenden Arzt (BSNR / LANR / HÄVG ID / Name / Kontaktdaten)
- c) Angaben zum Praxis-Verwaltungs-System (PVS) und zum Prüf- und Abrechnungsmodul des abrechnenden Arztes (KBV-Prüfnummer, HÄVG-ID, Name und Version des PVS, Hersteller-Adresse und -Ansprechpartner, Name und Version des Prüf- und Abrechnungsmoduls)
- d) Angaben zum Vertrag der Hausarztzentrierten Versorgung (Identifikator)
- e) Angaben zu Patienten (Identifikator, Name, Geschlecht, Kontaktdaten, Geburtsdatum, Versichertennummer, Kassen IK, Versichertenstatus, Gültigkeit der Krankenversicherungskarte, Art der Inanspruchnahme, Behandlungstag, Gebührennummern und ihr Wert)
- f) Angaben zu für den Patienten dokumentierten Leistungen, Verordnungsdaten, Diagnosen ICD 10 je Behandlungstag mit Datumsangabe
- g) Praxisgebühreziffern und Überweisungen und Unfallkennzeichen unter Angabe des Abrechnungsquartals.

Die Auftraggeberin erhält zusätzlich zu den unter a) bis g) genannten Daten den Gesamtbetrag der abgerechneten Gebührennummern gemäß § 28 Abs. 4 SGB V sowie ggf. vertraglich vereinbarte Zuzahlungen.

- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, im Rahmen der Prüfung der Abrechnungsdaten auf inhaltliche und formale Korrektheit gemäß HzV-Vertrag die am HzV-Vertrag teilnehmenden Hausärzte im Falle inhaltlich oder formal fehlerhafter Abrechnungsdaten einschließlich Praxisgebühreziffern diese hierüber zu informieren.
- (4) Die Datenübertragung vom Hausarzt an die Auftragnehmerin erfolgt unter Einsatz der Vertragssoftware (PVS) mit Hilfe von Webservices unter Nutzung von WSDL2 Dateien. Das auf dem System des teilnehmenden Hausarztes installierte Prüf- und Abrechnungsmodul validiert die vom Abrechnungsdaten des Hausarztes, verschlüsselt diese und initiiert anschließend die verschlüsselte Übertragung an den HAP-Webservice der Auftragnehmerin via SOAP/https. Der HAP-Webservice entschlüsselt die eingehenden Abrechnungsdaten und importiert diese in die Abrechnungsdatenbank. Die Auftragnehmerin prüft die Abrechnungsdaten auf inhaltliche und formale Korrektheit und speichert die Abrechnungsdaten. Die Annahme der Abrechnungsdaten wird von der Auftragnehmerin entweder positiv mit Listendaten (techn. Schlüssel für Patienten und Leistungen, Anzahl abgerechnete Leistungen und Praxisgebühren) oder negativ mit Fehlermeldungen (Identifikator, Text, Kategorie) als Klartextmeldung an das PVS des Hausarztes quittiert.
- (5) Anschließend erstellt die Auftragnehmerin auf der Grundlage des vertragsspezifischen Prüf- und Regelwerks die vertragsspezifische Quartalsabrechnung für die Auftraggeberin. Als Ergebnis der Abrechnung erhält die Auftraggeberin auf einem verschlüsselten Übertragungsweg (FTAM-Verfahren) eine Abrechnungsdatei nach Maßgabe der Auftraggeberin. Die Datenübermittlung von der Auftragnehmerin an die Auftraggeberin erfolgt nach den in den „Richtlinien des GKV-Spitzenverbandes (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) K.d.Ö.R., Berlin, zur Umsetzung des Datenaustauschs nach § 295 Abs. 1b SGB V und in

deren Anlagen festgelegten Verfahren. Der Übertragungsweg entspricht den Regelungen der Technischen Anlage für die Hausarztzentrierte / Besondere ambulante ärztliche Versorgung (§§ 73 b, 73 c SGB V, http://www.gkv-datenaustausch.de/Hausarztzentrierte_Versorgung.gkvnet).

- (6) Auf Basis der von der Auftragnehmerin zur Verfügung gestellten Abrechnungsdatei prüft die Auftraggeberin diese Abrechnungsdatei auf Richtigkeit und sendet über den gleichen Kommunikationsweg eine Abrechnungsantwort.
- (7) Nach Erhalt der Abrechnungsantwort durch die Auftragnehmerin wird diese verarbeitet und die abgelehnten Abrechnungspositionen der Auftraggeberin geprüft. Sind die Ablehnungen berechtigt, werden die Abrechnungspositionen korrigiert und eine korrigierte Abrechnungsdatei an die Auftraggeberin gesendet. Dieser Prozess wiederholt sich solange, bis die Abrechnungsantwort nur noch bestätigte Abrechnungspositionen enthält.
- (8) Auf Basis der Verarbeitung der Abrechnungsantwort der Auftraggeberin werden arztbezogene Abrechnungsnachweise für die teilnehmenden Hausärzte und eine Gesamtabrechnung (AOK-Abrechnung) für die Auftraggeberin erstellt. Der arztbezogene Abrechnungsnachweis enthält eine Gesamtübersicht der zu vergütenden Einzelpositionen ohne Versichertenbezug sowie versichertenbezogene abgelehnte Einzelpositionen. Sämtliche Abrechnungsnachweise werden von der Auftragnehmerin vertragsbezogen in einem Abrechnungslauf als PDF erstellt und anschließend ausgedruckt, kuvertiert und an die Hausärzte versendet.
- (9) Auf Basis der erstellten Gesamtabrechnung (AOK-Abrechnung) wird durch die Auftragnehmerin eine DTAUS-Datei (HzV-AOK-Auszahlungsdatei) erzeugt, die zur elektronischen Verarbeitung von Zahlungsbeträgen von Banken verwendet wird. Diese Datei enthält den Kontoinhaber, BLZ, Banknamen, Kontonummer, Zahlungsbetrag sowie den Verwendungszweck des Empfängers (Arzt). Diese Datei enthält keine Daten über Versicherte. Die Auftragnehmerin übersendet der Managementgesellschaft die DTAUS-Datei.

§ 3

Technische und organisatorische Maßnahmen

Zur Erfüllung der Pflichten aus § 78 a SGB X i.V.m. der Anlage zu § 9 BDSG (Pflicht zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit) seitens der Auftragnehmerin gelten die im **Anhang B** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und zur Datensicherheit.

§ 4

Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten

- (1) Die Auftragnehmerin hat die Abrechnungsdaten (physische Datenträger, elektronische Dateien und Datenbanken in ihren Datenverarbeitungssystemen), die sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Erfüllung des Auftrags in ihrem Besitz befinden, nach Abschluss der vollständigen Abrechnung zu sperren. Sofern kein Berichtigungsverfahren binnen 2 Jahren nach Erhalt der AOK-Abrechnung gemäß § 20 des HzV-Vertrages seitens der Auftraggeberin geltend gemacht wird, sind die unter § 2 Abs. 2 dieses Vertrages genannten Abrechnungsdaten nach Ablauf von 24 Monaten nach Zugang der AOK-Abrechnung ge-

mäß § 4 Abs. 5 Satz 1 der Anlage 3 zum HzV-Vertrag zu löschen bzw. physisch zu vernichten oder die der Auftragnehmerin überlassenen Datenträger an die Auftraggeberin zurückzugeben. Sofern seitens der Auftraggeberin ein Berichtigungsverfahren geltend gemacht wird, sind die Daten bzw. Datenbestände nach dessen Abschluss zu löschen bzw. physisch zu vernichten oder die der Auftragnehmerin überlassenen Datenträger an die Auftraggeberin zurückzugeben.

- (2) Die Löschung bzw. Vernichtung hat die Auftragnehmerin in geeigneter Weise zu protokollieren; das Verfahren ist schriftlich festzulegen und auf Verlangen der Auftraggeberin vorzuzeigen.

§ 5

Pflichten der Auftragnehmerin und Kontrollen

- (1) Die Auftragnehmerin verarbeitet und nutzt die für die Erfüllung dieses Auftrags erforderlichen Daten nach Maßgabe des HzV-Vertrages und in Übereinstimmung mit der ärztlichen Schweigepflicht nach den strafrechtlichen Bestimmungen und der Berufsordnung der Ärzte, den Vorgaben des Zehnten Kapitels des Sozialgesetzbuches – Fünftes Buch (SGB V), insbesondere des § 295 Abs. 1b SGB V, sowie § 80 Sozialgesetzbuch – Zehntes Buch (SGB X) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die ihr im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten der Auftraggeberin geheim zu halten und alle in § 3 und § 7 dieses Auftrages vereinbarten Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Hinsichtlich der Pflichten der Auftragnehmerin aus § 78 a SGB X i.V.m. der Anlage zu § 9 BDSG (Pflicht zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit) gelten die im Anhang C aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und zur Datensicherheit.
- (3) Die Auftragnehmerin erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin jederzeit dazu berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der von ihr getroffenen Weisungen zu überprüfen. Die Auftragnehmerin gewährleistet das für die Durchführung der Kontrollen erforderliche Betretungsrecht, die Einsichtnahme in diesbezügliche Unterlagen, die Vorführung der im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung betrieblichen Abläufe und unterstützt das mit der Durchführung der Kontrolle beauftragte Personal hinsichtlich ihrer Tätigkeit.
- (4) Die Auftragnehmerin setzt für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten nur Personal ein, das
 - auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet wurde,
 - über die Regelungen der Datenschutzgesetze sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Vorgaben angemessen und der Aufgabensituation entsprechend belehrt und geschult wurde und
 - über genügend Sachkunde für die ordnungsgemäße Abwicklung der Aufgaben verfügt.

Der Datenschutzbeauftragte der Auftragnehmerin überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Auftragnehmerin und deren Beschäftigte haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei der Auftragnehmerin das Sozialgeheimnis zu wahren.

- (5) Die Auftragnehmerin verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach den Weisungen der Auftraggeberin. Sie verwendet die zur Datenverarbeitung überlassenen Daten nicht für andere Zwecke. Sie bewahrt die Daten innerhalb dieser Frist unter Verschluss bzw. unter Einsatz entsprechender technischer Mittel vor unbefugten Zugriff gesichert auf.
- (6) Anfallendes Test- und Ausschussmaterial wird von der Auftragnehmerin unter Verschluss gehalten, bis es entweder von der Auftragnehmerin datenschutzgerecht vernichtet oder der Auftraggeberin übergeben wird. Nicht mehr benötigte Unterlagen mit personenbezogenen Daten dürfen erst nach Weisung durch die Auftraggeberin datenschutzgerecht vernichtet werden. Entsprechende Löschprotokolle sind der Auftraggeberin auf Verlangen auszuhändigen.
- (7) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in Privatwohnungen sowie eine Verarbeitung auf privater Hard- und Software ist generell unzulässig.
- (8) Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin unverzüglich darüber, wenn eine von der Auftraggeberin erteilte Weisung ihrer Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt. Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis die Auftraggeberin eine Entscheidung darüber getroffen hat.
- (9) Verlangt ein Dritter die Herausgabe bzw. Bekanntgabe von Daten, die im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, leitet die Auftragnehmerin das diesbezügliche Begehren an die Auftraggeberin weiter.
- (10) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, keine Kopien der Datenbestände bzw. Datenbanken zu erstellen. Mit Zustimmung der Auftraggeberin können im Einzelfall für Testzwecke Kopien erstellt werden.

(11) Datenschutzbeauftragter der Auftraggeberin ist:

Wolfgang Stütz, Datenschutzbeauftragter der AOK Baden-Württemberg
Hauptverwaltung
Heilbronner Str. 184
70191 Stuttgart
wolfgang.stuetz@bw.aok.de
Telefon: 0711-2593270

Datenschutzbeauftragter der Auftragnehmerin ist:

Frank Löber, HÄVG Rechenzentrum AG, Köln
Edmund-Rumpler-Straße 2
51149 Köln
frank.loeber@hausarztverband.de
Telefon: 02203-57561053

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung eines Datenschutzbeauftragten ist dem Vertragspartner unverzüglich schriftlich der Nachfolger bzw. der Vertreter mitzuteilen.

§ 6 **Unterauftragsverhältnisse**

Der Einsatz von Unterauftragnehmern im Rahmen dieses Auftragsverhältnisses ist nicht zulässig.

§ 7 **Pflichten der Auftraggeberin**

- (1) Die Auftraggeberin ist die verantwortliche Stelle im Sinne von § 3 Abs. 7 BDSG für jede von der Auftragnehmerin im Rahmen dieser Vereinbarung vorgenommene Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung. Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen (am HzV-Vertrag teilnehmende Hausärzte und Versicherte) ist allein die Auftraggeberin verantwortlich. Für die Führung eines Verfahrensverzeichnis ist ebenfalls allein die Auftraggeberin zuständig. Auch für die Beurteilung der Einhaltung sonstiger gesetzlicher Datenschutzvorschriften ist allein die Auftraggeberin verantwortlich. Sie wird bei diesen Aufgaben auf Verlangen von der Auftragnehmerin unterstützt.
- (2) Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich.

§ 8 **Kontrollrechte der Auftraggeberin und entsprechende Duldungs- und Mitwirkungspflichten der Auftragnehmerin**

Die Auftraggeberin ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB X zur Durchführung von Kontrollen (vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig) berechtigt; Näheres regelt § 3 dieses Auftrages sowie das in **Anhang C** festgelegte Kontrollkonzept, zu dessen Umsetzung sich die Auftragnehmerin verpflichtet.

- (1) Die Auftraggeberin informiert die Auftragnehmerin unverzüglich, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt.
- (2) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der Auftragnehmerin vertraulich zu behandeln.
- (3) Soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist, dürfen die Auftraggeberin und die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 295 Abs. 1b S. 4 SGB V und § 38 Abs. 6 BDSG jederzeit gemäß § 80 Abs. 2 S. 4 und § 38 Abs. 3 und Abs. 5 BDSG
 - a) Auskünfte bei der Auftragnehmerin einholen,
 - b) während der Betriebs- und Geschäftszeiten die Grundstücke oder Geschäftsräume der Auftragnehmerin betreten und dort Besichtigungen und Prüfungen vornehmen,
 - c) geschäftliche Unterlagen sowie die gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme einsehen.

§ 9 **Mitzuteilende Verstöße**

Die Auftragnehmerin unterrichtet die Auftraggeberin umgehend bei Prüfungen durch die Datenschutzaufsichtsbehörde, schwerwiegenden Störungen des Betriebsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten der Auftraggeberin sowie im Falle einer unrechtmäßigen Kenntniserlangung von Sozialdaten nach § 83 a SGB X.

§ 10 **Umfang der Weisungsbefugnisse**

Die Auftraggeberin ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB X verpflichtet und berechtigt, Weisungen - insbesondere zur Ergänzung der bei der Auftragnehmerin vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 3 dieses Auftrags - zu erteilen, wenn ihr dies im Einzelfall erforderlich erscheint. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen; die Auftragnehmerin ist zur Umsetzung der Weisungen verpflichtet. Sofortmaßnahmen können mündlich erteilt werden und bedürfen im Nachgang der schriftlichen Bestätigung.

§ 11 **Rückgabe und Löschung gespeicherter Daten bei Beendigung des Gesamtauftragsverhältnisses**

- (1) Die Auftragnehmerin hat alle Daten bzw. Datenbestände (physische Datenträger, elektronische Dateien und Datenbanken in ihren Datenverarbeitungssystemen), die sich im Zusammenhang mit der vertraglichen Erfüllung des Auftrags in ihrem Besitz befinden, nach Auftragsende zu löschen bzw. physisch zu vernichten oder die ihr überlassenen Datenträger an die Auftraggeberin zurückzugeben. Die Löschung bzw. Vernichtung hat die Auftragnehmerin in geeigneter Weise zu protokollieren – das Verfahren ist schriftlich festzulegen und auf Verlangen der Auftraggeberin vorzuzeigen. Die Auftragnehmerin hat alle Daten nach Auftragsende und Ablauf der in § 4 vorgesehenen Speicher- und Sperrfristen zu löschen.
- (2) Die Auftragnehmerin hat jederzeit und unabhängig von der Auftragsbeendigung auf Anforderung der Auftraggeberin Abrechnungsdaten im Sinne § 2 Absatz 2 dieses Vertrages an diese herauszugeben.

§ 12 **Haftung**

Auftraggeberin und Auftragnehmerin haften nach den gesetzlichen Vorschriften. Hat die Auftraggeberin gegenüber einem Dritten für einen Schaden gemäß § 82 SGB X zu haften, der durch eine unzulässige oder unrichtige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten durch die Auftragnehmerin entstanden ist, so steht ihr gegen die Auftragnehmerin ein Anspruch auf Freistellung von diesem Anspruch zu.

§ 13
Sonstiges

- (1) Sollte Eigentum des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Maßnahmen Dritter, etwa durch Pfändung, durch Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Alle Kundendaten sind in diesem Zusammenhang rechtzeitig vor Eintritt dieser Maßnahmen von den betroffenen DV-Komponenten zu entfernen.
- (2) Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i.S.v. § 273 BGB wird hinsichtlich der verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

§ 14
Salvatorische Klausel und Anhänge

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. In diesem Fall ist die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Inhalt und den Besonderheiten der HzV-Abrechnung Rechnung trägt.
- (2) Abs. 1 gilt auch in dem Fall, in dem dieser Vertrag oder Teile dieses Vertrages durch eine Gesetzesänderung oder eine Änderung der Rechtsprechung nicht mehr durchführbar sind.
- (3) Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

Anhang A: Zweck und Umfang der Datenverarbeitung

Anhang B: Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Anhang C: Kontrollkonzept für die Auftragskontrolle nach § 80 SGB X

Ort, Datum

Unterschrift der Auftraggeberin

Ort, Datum

Unterschrift der Auftragnehmerin